

Regelung der freien Heilfürsorge für Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr durch Satzung

BERATUNGSWEG

Ohne.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat fasst die nachfolgenden Beschlüsse:

- Die Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst der Feuerwehr erhalten anstelle der freien Heilfürsorge Beihilfe einschließlich eines Zuschusses zur Krankheitskostenversicherung.
- Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr.

SACHVERHALT

Der Gemeinderat hatte am 25. Juli 2018 die Verbeamtung des Gesamtkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Mosbach beschlossen.

Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr haben nach § 79 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG B-W) Anspruch auf freie Heilfürsorge, solange sie Anspruch auf laufende Dienstbezüge haben. Die freie Heilfürsorge sichert die medizinische Versorgung von Berufsgruppen (z.B. Feuerwehrbeamte), die als besonders gefährlich eingestuft werden und eine spezielle Zusatzversicherung erfordern.

Nach Angaben des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg und des kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg ist es jedoch unwirtschaftlich und tatsächlich nicht machbar, ein Heilfürsorgesystem für wenige oder nur einzelne Beamtinnen und Beamte aufzubauen. Der Verwaltungsaufwand wäre zu hoch, da mit allen kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Vereinigungen Verträge abgeschlossen werden müssten. Bei nur wenigen Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Heilfürsorge haben, ist die Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel schwer vorherzusehen. Erkrankten Beamtinnen und Beamten schwer oder erleiden sie einen schweren Unfall, kann dies einen Gemeindehaushalt überplanmäßig stark belasten. (Auszug: Müller Beck Danner Gehlhaar Heinz - Praxiskommentar Beamtenrecht in Baden-Württemberg)

Aus diesem Grund sieht § 79 Abs. 4 LBG B-W die Möglichkeit vor, anstelle der freien Heilfürsorge Beihilfe und daneben einen Zuschuss zur Krankheitskostenversicherung zu gewähren.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vertritt hierzu die Ansicht, dass die Entscheidung, ob freie Heilfürsorge oder Beihilfe einschließlich eines Zuschusses zur Krankheitskostenversicherung gewährt wird, kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist und daher vom Gemeinderat getroffen werden muss.

Bei der Gewährung eines Zuschusses zur Krankheitskostenversicherung muss die Höhe ebenfalls durch Gemeinderatsbeschluss in Form einer Satzung bestimmt werden. Um eine einheitliche Handhabung des Zuschusses zu ermöglichen, hat die Geschäftsstelle des Städtetages Baden-Württemberg in Abstimmung und Zusammenarbeit mit verschiedenen Städten eine Mustersatzung erarbeitet. Das Satzungsmuster sowie die empfohlene Höhe des Zuschusses wurden u.a. mit der Gewerkschaft ver.di – Fachgruppe Feuerwehr Landesbezirk Baden-Württemberg besprochen und fand deren Zustimmung.

Die Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ergibt sich aus dem steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwand, der jährlich von der Krankenversicherung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ausgewiesen wird. Der Entschädigungssatz soll grundsätzlich 80 % des steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwands betragen. Für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 gilt ein erhöhter Satz von 85 %. Die Bescheinigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG ist jeweils bis zum 31.03. des laufenden Jahres vorzulegen, sonst beträgt der Zuschuss 75 Euro monatlich. Die 75 Euro sind zugleich der Mindestbetrag.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gremium deshalb die Übernahme des Satzungsmusters.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Es entstehen u.a. Kosten für die Bekanntgabe der Satzung.

Anlage:

Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr